

HAUSORDNUNG

Verein der Freunde des Hilsenhofes e.V.



Für die Dauer der Corona-Pandemie sind die Bestimmungen der jeweils aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit den Anordnungen für Beherbergungsstätten zu beachten.

1. Maximale Belegungszahl

Großer Hof: bis zu 32 Personen

Altenteil: 8 Personen - Brennhäusle: 6 Personen

Die max. Belegungszahl von 32 Personen gilt auch für evtl. Feierlichkeiten im Großen Haus bzw. auf dem Gelände

2. Rauchverbot in allen Häusern!

Das Anzünden von Kerzen in den Schlafräumen ist aus Brandschutzgründen untersagt.
Das (auch nur kurzzeitige) Entfernen der Rauchmelder ist strengstens verboten!

3. Außengelände

Als offene **Feuer- und Grillstelle** steht allen Häusern ein Schwenkgrill im Hof zur Verfügung.
Sonstige Lagerfeuer sind auf dem gesamten Gelände verboten!
Die Gerätschaften für Grill, sowie Liegestühle, Sonnenschirme, Spielsachen u.a. befinden sich im **Gemeinschaftskeller**. (Hausschlüssel aller drei Häuser passt.)

Unseren Nachbarn zuliebe, sind sämtliche Aktivitäten **im Freien ab 22 Uhr** einzustellen.

Das Außengelände des Hilsenhofes darf auch tagsüber nicht mit **Musik** beschallt werden.

Im Hofbereich sowie auf allen Wegen und Plätzen um die Unterkunftshäuser dürfen **keine Autos** geparkt werden (Brandschutz- und Rettungszone).

Das Parken ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Parkplätzen gestattet.

4. Elektroautos

Es ist stengstens untersagt Elektroautos aufzuladen. Die Elektroinstallation der Häuser ist darauf nicht ausgerichtet. **Es besteht höchste Brandgefahr.**

5. Das Mitbringen von Haustieren ist verboten.

6. Vom Mieter verursachte Schäden an den Gebäuden oder an Einrichtungsgegenständen, sowie das Beschmieren von Wänden und Türen werden dem Mieter in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

7. Fremde Grundstücke, die nicht zum Hilsenhof gehören (Wiese zum Bach, Schafweide) dürfen nicht betreten werden. Für Spaziergänge und Wanderungen gibt es öffentliche Wege, so dass keine Gatter überstiegen und Wiesen überquert werden müssen. Insbesondere bei **Nachtwanderungen!**

8. Die Räum- und Streupflicht obliegt im Rahmen des Mietverhältnisses dem Mieter und beginnt unmittelbar bei Mietbeginn. Die Räumpflicht erstreckt sich auf den Fußweg zwischen Parkplatz und dem jeweilig angemieteten Haus - **einschließlich der langen Treppe.**

Geräte und Streumittel stehen zur Verfügung.

Etwaige Schäden, die durch Nichteinhalten der Räum- und Streupflicht an Leib und Leben von Personen und anderem entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

9. Müllentsorgung

Sämtlich anfallender **Müll** ist nach dem in der Küche aushängenden Prospekt richtig zu sortieren und zu entsorgen:

Gelber Sack >>Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe, Tetra-Pak

Grüne Tonne >>Papier und Karton

Glas in den **Altglascontainer** der sich nach Vollmers Mühle links, beim Sägewerk befindet

Für nicht ordnungsgemäße Müllentsorgung erheben wir eine Gebühr von 50,- EURO.

(Stand: Januar 2022)